Stadt Immenstadt i. Allgäu

Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu Nr. 29/2026 vom 17.11.2026

INHALT

Bekanntmachung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Die Stadt Immenstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Eigentum und Verwaltung
§ 3 Friedhofszweck
§ 4 Bestattungsanspruch
§ 5 Friedhofsverwaltung
§ 6 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten
§ 8 Verhalten im Friedhof
§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 10 Leichenhäuser
§ 11 Leichenbesorgung und Überführung in das Leichenhaus
§ 12 Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen
§ 13 Aufnahme im Leichenhaus
§ 14 Aufbahrung im Leichenhaus
§ 15 Herausgabe aus dem Leichenhaus
§ 16 Leichentransport
§ 17 Leichenbesorgung
§ 18 Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 19 Leistungen im Friedhofsbereich
§ 20 Friedhofs- und Bestattungspersonal
§ 21 Leichenträger
§ 22 Bestattung
§ 23 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
§ 24 Anmeldung der Beerdigung/Beisetzung
§ 25 Zeit und Ort der Beerdigung/Beisetzung
§ 26 Besucherparkplatz
§ 27 Trauerfeier
§ 28 Beerdigung/Beisetzung
§ 29 Öffnen und Schließen der Gräber
§ 30 Beschränkung bei Erdbestattungen und Tieferlegungen
§ 31 Ruhezeit
§ 32 Exhumierung und Umbettung
§ 33 Entfernung von Urnen

IV. Gräberordnung

§ 34 Grabstätten
§ 35 Grabarten
§ 36 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
§ 37 Größe der Grabstätten
§ 38 Größe der Grabmäler und Einfassungen für Erdgräber
§ 39 Größe der Urnen-Grabmäler und Einfassungen
§ 40 Aushubfläche und -tiefe für Erdgräber
§ 41 Grabgestaltung
§ 42 Eigentumsverhältnisse
§ 43 Erwerb eines Grabrechtes, Inhalt und Dauer eines Grabrechtes
§ 44 Verlängerung und Erlöschen des Grabrechts
§ 45 Übertragung von Nutzungsrechten
§ 46 Rücknahme des Grabrechtes
§ 47 Grabbepflanzung, Grabpflege
§ 48 Vernachlässigte Gräber
§ 49 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
§ 50 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

V. Schlussbestimmungen

§ 51 Haftung
§ 52 Anordnungen und Ersatzvornahmen
§ 53 Alte Rechte
§ 54 Gebühren
§ 55 Ordnungswidrigkeiten
§ 56 Inkrafttreten

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Immenstadt i.Allgäu gelegenen und von ihren verwalteten Friedhöfen und deren Einrichtungen.
Die Stadt Immenstadt betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles die städtische Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung.

Zur Bestattungsanstalt gehören:
1. der Städtische Hauptfriedhof
2. der Gemeindliche Friedhof Stein i.Allgäu
3. der Städtische Friedhof Eckarts,
4. die Leichenhäuser im Städt. Hauptfriedhof, in den städtischen Friedhöfen Stein i.Allgäu und Eckarts,
5. die Aussegnungshalle im Städt. Hauptfriedhof, die Friedhofskapelle im Städt. Hauptfriedhof
6. der Bestattungsbetrieb auf den Städt. Friedhöfen und soweit übertragen auch auf den kirchlichen Friedhöfen, Stadtteile Akams, Diepolz, Eckarts, Knottenried, Rauhenzell und Stein, sofern sie die Nutzung der Bestattungsanstalt betreffen
7. das in der Bestattungsanstalt tätige Personal.

§ 2
Eigentum und Verwaltung

1) Der Städtische Hauptfriedhof und seine Einrichtungen (außer Flurnummer 89) stehen im Eigentum der Stadt Immenstadt. Die katholische Pfarrkirchenstiftung hat den ihr gehörigen Friedhofteil (Flurnummer 89) der Stadt Immenstadt zur Benützung und Verwaltung zur Verfügung gestellt.
2) Das Grundstück des Städtischen Friedhofes steht im Eigentum der Pfarrkirchentstiftung St. Peter und Paul in Eckarts. Die Pfarrkirchenstiftung hat diesen Teil der Stadt Immenstadt zur Verwaltung übertragen.
3) Die Stadt Immenstadt ist Eigentümerin des Städtischen Friedhofes in Stein und seiner Einrichtungen.
4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Städtischen Friedhöfe obliegt der Stadt.

§ 3
Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 4
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
   a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben oder bis zum Umzug in eine Pflegeeinrichtung in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
   b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
   c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
   d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 5
Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 6
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

II.
Ordnungsvorschriften

§ 7
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 8
Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden. Die dennoch entstandenen Abfälle, durch Grabpflege oder –auflösung, sind getrennt nach organischen und anorganischen Stoffen in die aufgestellten Sammelbehälter zu verbringen. Die Entsorgung anderer Abfälle, insbesondere von Hausabfällen und Wertstoffen, ist untersagt. Verstöße werden angezeigt und nach Bayerischen Abfallgesetz und dem Abfallgesetz des Bundes geahndet.
4. Im Friedhof ist insbesondere verboten:
    a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
    b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwagen ausgenommen, zu befahren,
    c) Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwagen ausgenommen, im Friedhof abzustellen,
    d) zu rauchen, zu lärmen und zu spielen,
    e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
    f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
    g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerblich Dienste, anzubieten,
    h) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es handelt sich um ein gewerbsmäßiges Fotografieren von Gräbern im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten,

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

i) Gewerbemäßiges Filmen ist mit folgenden Auflagen verbunden: Es dürfen nur, nach vorhergehender Absprache und schriftlicher Genehmigung, die Grabstätten aufgenommen werden, deren Lage vorher abgesprochen wurden. Die Genehmigung des Nutzungsberechtigten muss zusätzlich vorher schriftlich eingeholt werden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes dürfen bei Gesamtaufnahmen des Friedhofs keine Namensinschriften anderer Grabmale lesbar sein. Ruhe und Würde des Friedhofs dürfen durch die Dreharbeiten nicht gestört werden. Besucher und Bedienstete des Friedhofes dürfen ohne deren Einverständnis nicht gefilmt werden. Insbesondere bei Trauerfeiern oder Beisetzungen dürfen keine Dreharbeiten durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur bei öffentlichem Interesse und nach vorhergehender Genehmigung durch Hinterbliebene und Stadt Immenstadt i.Allgäu – Pressestelle möglich.
j) Druckschriften und andere Werbematerialien zu verteilen,
k) Geräte in den Brunnen zu reinigen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Sie kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

§ 9
Gewerbliche Arbeiten, Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Bildhauer und Steinmetze, bedürfen zu Ausführung gewerblicher Tätigkeiten der vorherigen Erlaubnis der Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten und insbesondere die Benutzung der Kraftfahrzeuge festlegt.
3. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
4. Handwerker, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen.
5. Werbung ist auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
   Ausnahmen sind: Nennung der Firma auf den Betriebsfahrzeugen und auf der Berufskleidung.
   Im Bereich der Beerdigung, d.h. vom Einstellen der Verstorbenen in die Leichenhalle bis nach Schließen des Grabes ist Werbung in allen Facetten nicht gestattet.
6. Alle Genannten und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Genannten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

7. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Stadt festgelegten Zeiten durchgeführt werden.
8. Während einer Beerdigung müssen die Tätigkeiten unterbrochen werden.
9. Sperrungen von Friedhöfen und Teilen von Friedhöfen sind zu beachten. Hier dürfen ebenfalls keine Arbeiten ausgeführt werden.
10. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeit an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbetreibende dürfen keinerlei Aushub ablagern. Entfernte Grabdenkmäler, Einfassungen und Aushub sind mitzunehmen.
11. Die Genannten, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die z.Z. geltenden Vorschriften verstoßen haben, kann die Stadt die Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.
Bestattungsvorschriften

§ 10
Leichenhäuser

1. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals bzw. eines zugelassenen Bestattungsunternehmens betreten werden.
2. Die Städt. Leichenhäuser in den Friedhöfen Stein und Eckarts dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie im jeweiligen Friedhof beerdigt, ferner zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in diesem Friedhof.
3. Ausschmückungsgegenstände, die mit der Leiche in Berührung kommen sind, dürfen nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden.

§ 11
Leichenbesorgung und Überführung in das Leichenhaus

1. Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht dagegenstehen, noch am Sterbeplatz, in einen für die Aufbewahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.
2. Nach der Einsargung ist die Leiche umgehend in das Leichenhaus des Friedhofs im Gemeindebereiches der Stadt Immenstadt zu bringen, in dem sie bestattet oder von dem sie überführt werden soll, oder in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsunternehmens, eines sonstigen privaten Unternehmens oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft, sofern es den

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräume bei Bestattern genügt (Leichenhauszwang).
Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts überführt werden.

3. Die Stadt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen (Hausaufbahrung). Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn die Leiche binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen nach auswärts überführt werden kann.

§ 12
Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

Für Personen, die Leichen versorgen oder befördern, bestehen insbesondere folgende Pflichten:

1. jede von ihnen versorgte Leiche muss noch am gleichen Tag, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Leichenschau und Einsargung in ein Leichenhaus verbracht werden.
2. während der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie saubere und schickliche Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten
3. Schutzkleidung ist vorgeschrieben. Ausführungsbestimmungen der Hygieneinstitute (z.B. Robert-Koch-Institut) sind zu beachten.
4. bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen sind die Gebote des Anstands und der Sittlichkeit zu wahren.
5. Mit der Versorgung der Leiche darf erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung begonnen werden
6. Geräte, die bei der Verrichtung an Leichen verwendet werden, dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden.
7. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof ist der Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen am Sarg gut zu befestigen.

Der Sargzettel muss folgende Angaben enthalten: Name und Geburtsdatum des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und ggf. den Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

§ 13
Aufnahme im Leichenhaus

1. Der Friedhofsbetreuer nimmt die Leichen / Urnen an.
   Er nimmt gleichzeitig die Todesbescheinigung und bei Überführung von auswärts die vorgeschriebenen Begleitpapiere entgegen.
2. Die Annahme der Leichen ist nur Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17.00 Uhr möglich. Ebenfalls sind persönliche oder telefonische Absprachen nur während der o.g. Zeiten möglich.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

3. Eine Aufnahme im Leichenhaus außerhalb der Öffnungszeiten ist nur in vorheriger Absprache mit dem Friedhofsbetreuer möglich. Diese ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ist jemand außerhalb eines Gebäudes verstorben, z.B. durch Unfall, darf die Leiche auch schon vor der ersten Leichenschau und Einsargung in das Leichenhaus gebracht werden (Anweisung Polizei usw.).

§ 14
Aufbahrung im Leichenhaus

1. Die Leichen / Urnen werden ausschließlich im Leichenhaus aufgebahrt.
2. Bei Einstellung der Leichen ist dem Friedhofsbetreuer unaufgefordert eine Ablichtung der Todesbescheinigung (nichtvertraulicher Teil) auszuhändigen. Sollte diese nicht vorliegen, wird der Verstorbene wie eine infektiöse Leiche behandelt.
3. Bevor die Särge im Leichenhaus geöffnet werden, haben sich Dritte auf Aufforderung des Bestattungspersonals zu entfernen.
4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
   Die Verstorbenen können auch in zugelassenen und geeigneten Räumen von Bestattungsunternehmen aufgebahrt werden.
5. Särge mit auswärts überführten Leichen sollen in der Regel nicht mehr geöffnet werden, es sei denn, dies wird von den Hinterbliebenen gewünscht und besondere Umstände stehen dem nicht entgegen.
6. Soweit gesundheitliche Gefahren (z.B. infektiös) zu befürchten sind, sind die Leichen ohne zeitliche Verzögerung in die Kühlzellen des Hauptfriedhofes zu verbringen. Eine Aufbahrung ist hier nicht möglich.
7. Die Aufbahrungs- und Kühlräume müssen stets verschlossen gehalten werden. Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen haben nur die Bediensteten der Städt. Bestattungsanstalt Zutritt. Hinterbliebenen kann zur Verabschiedung vom Verstorbenen der Zutritt durch den Friedhofsbetreuer genehmigt werden, sofern nicht gesundheitliche Gefahren oder sonstige Gründe entgegenstehen.
8. Nur das Städt. Bestattungspersonal darf Kränze, Blumengebinde oder andere Gegenstände im Aufbewahrungsraum oder bei der Leiche ablegen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 15
Herausgabe aus dem Leichenhaus

Aus dem Leichenhaus dürfen Leichen / Urnen nur herausgenommen und vom Friedhofsbetreuer herausgegeben werden:

1. zu den von der Stadt festgelegten Zeiten,
2. zum Beerdigen auf den Friedhöfen
3. nach Vorlage der erforderlichen Begleitpapiere zum Überführen nach auswärts oder in ein anderes Leichenhaus,
4. zur Trauerfeier in der Aussegnungshalle

§ 16
Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Bestattungsfahrzeuge zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§17
Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 18
Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

1. Für die Sargbestattung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden, die fugenlos hergestellt und so abgedichtet sind, dass bis zur Beerdigung keinerlei Feuchtigkeit durchsickern kann. Der Boden der Särge muss mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugenden Füllmaterial sowie mit verrottbarem Stoff bedeckt sein.

Die Särge müssen so gearbeitet sein, dass Verletzungen (z. B. durch Nägel, Beschläge, raue Oberfläche) vermieden werden.

Für die Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,00 m, Höhe 0,65 m, Breite 0,70m. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzuzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

Wird die Leiche in einem in einen Metallsarg eingebetteten Holzsarg auf den Friedhof überführt, muss der Metallsarg entfernt und in eigener Verantwortung sachgerecht entsorgt werden. Gleiches gilt für den Fall metallener Sargeinlagen.

2. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material (z.B. Maismehl) verwendet werden. Überurnen aus Edelstahl, Stein und anderen nichtverrottbaren Materialien sind nicht gestattet.

Die Urnen müssen so gearbeitet sein, dass Verletzungen (z.B. Beschläge, raue Oberflächen) vermieden werden.
Bestattungen in den Urnenreihengräbern und im Anonymen Grab sind nur ohne Überurne möglich.

3. Weiter gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 19
Leistungen im Friedhofsbereich

1. Folgende Leistungen der Bestattungsanstalt sind im Friedhofsbereich für alle in Immenstadt Verstorbenen und für alle auswärts Verstorbenen, die in Immenstadt bestattet werden sollen, in Anspruch zu nehmen:
   a) Die Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus

Dies gilt nicht, wenn

- der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

   b) Bei Erd- und Urnenbestattungen auf dem Städtischen Hauptfriedhof die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere der Leichenträgerdienst, das Öffnen und Schließen des Grabes und die Versenkung des Sarges gehört. Auf den Städtischen Friedhöfen Stein und Eckarts ist das Öffnen und Schließen des Grabes in Anspruch zu nehmen.

2. Folgende Leistungen der Bestattungsanstalt können in Anspruch genommen werden:
   a) das Öffnen und Schließen des Grabes bei Erd- und Urnenbestattungen auf den kirchlichen Friedhöfen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

b) der Leichenträgerdienst mit Versenkung des Sarges oder der Urne auf kirchlichen Friedhöfen
Wird der Leichenträgerdienst von eigenen Leichenträgern (z.B. Nachbarn, Vereinsangehörige, Verwandte) übernommen, wird seitens der Stadt jegliche Haftung für Unfälle ausgeschlossen.
c) die Aufbahrung der Urnen im Leichenhaus,
d) die Aufbahrung der Leichen in den Kühlzellen
e) die Nutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern im Hauptfriedhof,
f) die Nutzung der Leichenhallen für Trauerfeiern in den Gemeindeteilfriedhöfen
g) die Nutzung der Friedhofskapelle
Urnen können, nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Kirchen- bzw. Friedhofsverwaltung auch in der Friedhofskapelle oder den am Friedhof liegenden Pfarrkirchen ausgesegnet werden. Leichen dürfen aus hygienischen Gründen nur in den dafür vorgesehenen Aussegnungshallen bzw. Leichenhallen ausgesegnet werden.
h) Das Läuten der Glocken der Städt. Leichen- und Aussegnungshallen bei christlichen Begräbnissen.

3. Die Stadt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

§ 20
Friedhofs- und Bestattungspersonal

1. Dem Friedhofbetreuer obliegen neben der unmittelbaren Wahrnehmung der mit dem Friedhofbetrieb vorhandenen Aufgaben insbesondere nachfolgende Aufgaben:
   a) Annahme der Särge mit den Leichen und Anweisung der Aufbahrungsstelle im Leichenhaus
   b) Annahme der Urnen mit den Aschen, nach der schriftlichen vorliegenden Anforderung durch die Friedhofsverwaltung, und Aufbewahrung der Urnen bis zur Beerdigung im Leichenhaus bzw. in einem speziell dafür vorgesehenen Raum
   c) Annahme der Kränze und Blumengebinde und Abstellen bei den aufgebahrten Leichen
   d) Überwachung der brennenden Kerzen während der Öffnungszeiten
   e) Achtung auf den Zustand der aufgebahrten Leichen und sofortige Ergreifung notwendiger Maßnahmen insbesondere bei Fortschritt der Verwesung (z.B. Verbringung in die Kühlzelle)
   f) Annahme von Fehlgeburten und abgetrennten Körperteilen und Sorgetragen für deren Beerdigung
   g) Auf Wunsch der Hinterbliebenen Öffnen der Tür zum Aufbahrungsraum für eine private Verabschiedung und Ermöglichen des Zugangs zum Sarg, sofern nicht gesundheitliche Gefahren oder sonstige Gründe entgegenstehen

2. Er hat das Hausrecht im Friedhof auszuüben und für Ordnung zu sorgen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

3. Dem Friedhofsbetreuer obliegen insbesondere nachfolgende Bestattungsaufgaben
   a) Die Gräber auszuheben und einzufüllen
   b) Den Trauerzug zum Grabe zu geleiten
   c) bei Ausgrabungen (Exhumierungen von Leichen) die Gräber auszuheben, den Sarg mit der Leiche aus dem Grab herauszunehmen, in einen neuen Übersarg zu legen, zu einem anderen Grab, zu einem Leichenwagen oder zum Grab wieder zurück zu bringen, sowie das Grab wieder einzufüllen;
   d) bei Ausgrabungen (Exhumierungen von Urnen) die Gräber auszuheben, die Urne aus dem Grab herauszunehmen, zu einem anderen Grab, per Post oder Leichenwagen auf den neuen Friedhof zu verbringen, sowie das Grab wieder einzufüllen;
   e) beim Öffnen eines Erdgrabes nach Ablauf der Ruhefrist die Überreste der Leiche in eine Ecke des Grabes zu legen, beim Öffnen eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhefrist die Urnenreste in das dafür vorgesehene Urnenfeld zu verbringen;
   f) Kränze und Blumengebinde rechtzeitig vor der Beerdigung zum Grab zu bringen;
   g) nach Schließung des Grabes Kränze und Blumengebinde ordentlich abzulegen
4. Der Friedhofsbetreuer und dessen Erfüllungsgehilfen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Auskunft über Krankheiten und körperliche Gebrechen der Verstorbenen zu erteilen.

§ 21
Leichenträger

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung bestehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen werden vom Friedhofsbetreuer hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
   a) Särge aus den Aufbahrungsräumen zur Trauerfeier zu bringen;
   b) Särge nach der Trauerfeier bei Überführungen zum Bestattungsfahrzeug zu bringen;
   c) das Versenken des Sarges nach der Trauerfeier
   d) Urnen aus den Aufbahrungsräumen zur Trauerfeier zu bringen
   e) die Beisetzung von Urnen

2. Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Nr. 1 c und d befreien.

§ 22
Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder geschlossen ist.

§ 23
Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 24
Anmeldung der Beerdigung / Beisetzung

1. Beerdigungen sind von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes bei der städtischen Bestattungsanstalt bzw. bei dem von ihr beauftragten Friedhofsbetreuer anzumelden. Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt grundsätzlich die Stadt bzw. der Friedhofsbetreuer im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggfs. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Besonderheiten, wie außergewöhnliche Sarggröße, Übergewicht, infektiöse Leiche, religiöse Vorschriften, Anzahl der Sargträger und alle sonstigen der Friedhofsordnung widersprechenden Wünsche sind schriftlich darzulegen.

§ 25
Zeit und Ort der Beerdigung / Beisetzung

1. Die Durchführung der Bestattung ist zeitlich beschränkt. Eine vorherige Absprache mit dem Friedhofsbetreuer ist notwendig. Den Zeitpunkt der Beerdigung bestimmt die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Friedhofsbetreuer. Sie findet in der Regel zu folgenden Zeiten statt:
   a) Erdbestattungen:

Montag bis Freitag 09:00, 10:00, 11:00 Uhr, 13:00, 14:00 Uhr

   b) Urnenbeisetzungen

Montag bis Freitag 09:00, 10:00, 11:00, 13:00, 14:00, 15:00 Uhr

2. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen und gegen eine zusätzliche Gebühr genehmigt werden.
3. Leichen, für welche nicht binnen 3 Tagen nach Eintritt des Todes von verpflichteten Hinterbliebenen die notwendigen Aufträge erteilt werden, können auf deren Kosten von Amts wegen beerdigt werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 26
Besucherparkplatz

Der an den Hauptfriedhof angrenzende Besucherparkplatz ist öffentlich. Bei Bedarf kann dieser für Beerdigungsteilnehmer freigehalten werden. Die Sperrung ist kostenpflichtig und kann beim Friedhofsbetreuer beantragt werden.

§ 27
Trauerfeier

1. Unpassend gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier untersagt werden.
2. Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.
3. Das Recht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bei Bestattungen im Rahmen der Gesetze besondere Handlungen vorzunehmen, bleibt unberührt.
4. Die Öffentlichkeit kann von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.
5. Bei den Trauerfeiern am Grabe werden zuerst die religiösen Feierlichkeiten und anschließend die weltlichen Ehrungen vorgenommen.

§ 28
Beerdigung / Beisetzung

1. Vor den Beerdigungen sind die Särge im Aufbewahrungsraum durch den Friedhofsbetreuer und die Leichenträger zu schließen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann, insbesondere wenn der religiöse Bestattungsritus dies vorschreibt, die Sargschließung auch erst nach erfolgter Begräbnisfeierlichkeit erfolgen, sofern keine gesundheitlichen bzw. infektionshygienischen Bedenken bestehen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofsbetreuers zum Grab geleitet.
2. Urnen sind von den Leichenträgern sofort nach Ankunft des Trauerzuges am Grab zu versenken.
3. Särge sind erst nach Beendigung der Trauerfeierlichkeit durch die Leichenträger zu versenken. Ausnahmen hiervon können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Nahen Angehörigen, bzw. einem begrenzten Personenkreis, kann eine Teilnahme am Versenken nicht verwehrt werden.

Das Versenken von Särgen in Anwesenheit der Trauergäste während der Bestattungszeremonie ist nur nach vorheriger Absprache möglich, sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zum öffentlichen Versenken sind mindestens sechs Leichenträger notwendig.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 29
Öffnen und Schließen der Gräber

1. Die Gräber werden vom Friedhofbetreuer ausgehoben und zugefüllt.
2. Bei der Öffnung eines Grabes ist der Nutzungsberechtigte – soweit erforderlich – verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung des Grabdenkmals, bei Bedarf des Fundaments, der Grabeinfassung und von Bepflanzungen besorgt zu sein.
3. Bei Bedarf können Nachbargräber mit technischen Hilfsmitteln überbaut werden, um das Grabgerät (Bagger usw.) direkt zu positionieren. Ebenfalls können Grabplatten, Leuchten und Weihwasserkessel abgebaut und nach der Grabschließung wieder aufgebaut werden. Die betroffenen Nutzungsberechtigen werden von der Maßnahme zeitnah benachrichtigt.

Nachbargräber werden vor Beginn der Aushubarbeiten optisch überprüft. Bestehende Schäden werden aufgenommen und in der Friedhofskartei gespeichert.

§ 30
Beschränkung bei Erdbestattungen und Tieferlegungen

1. In jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur eine Leiche gelegt werden.
2. Ausnahmen hiervon kann die Stadt hinsichtlich der Bestattung von Aschenurnen und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr oder bei Vorliegen ganz besonderer Gründe zulassen.
3. Die Beisetzung einer weiteren Leiche während der Dauer der Ruhefrist ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt dann zulässig, wenn
    a. das Grab Bestandsschutz bzgl. Tieferlegungen genießt und die bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe durch Tieferlegung so bemessen wurde, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe noch eingehalten werden kann

Tieferlegungen sind nur unter der Maßgabe der Durchführung eines Bodenaustausches mit geeignetem Material zu bewilligen. Die Kosten des Bodenaustausches trägt der Grabrechtsinhaber. Ansonsten sind Tieferlegungen auf den städtischen Friedhöfen untersagt.

4. Tanatopraktisch behandelte (einbalsamierte) Leichname sind vor Beisetzung der Kremation zuzuführen.
5. Auf dem Städtischen Friedhof Stein sind Erdbestattungen nicht möglich.

§ 31
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Aschen, Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre, bei Totgeburten 6 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. Durch eine Umbettung oder Exhumierung wird die Ruhefrist nicht unterbrochen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 32
Exhumierung und Umbettung

1. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
2. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
3. Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
4. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
5. Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 33
Entfernung von Urnen

Werden Urnen aus aufgelassenen Gräbern herausgenommen, wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen, die vom Grabnutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes nicht abgeholt worden sind, werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

IV.
Grabstätten und Grabmale

§ 34
Grabstätten

1. Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Immenstadt i.Allgäu. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 35
Grabarten

1. Gräber im Sinne dieser Satzung sind
    a. Einzelgrabstätten
    b. Doppelgrabstätten (Familiengrab zweifach)
    c. Dreifachgrabstätten (Familiengrab dreifach)
    d. Gruft (Vier- und Fünfachgrab)
    e. Kindergrabstätten
    f. Urnenerdgrabstätten (2 Grabstellen)
    g. Urnenerdgrabstätten (4 Grabstellen)
    h. Urnengrabstätten (Pultstein, 2 Grabstellen)
    i. Urnenstelen (4 Grabstellen)
    j. Fötengrabstätten
    k. Anonyme Grabstätten
    l. Baumgrabstätten
    m. Urnengrabstätten Blätter im Wind
    n. Kriegs- und Ehrengräber
2. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Sektionen aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Sektionen oder deren Teilen erfolgen.
3. In Einzelgrabstätten kann maximal 1 Sarg und 1 Urne mit unterschiedlich laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
4. In Doppelgrabstätten (Familiengrabstätten) können maximal 2 Särge und 2 Urnen mit unterschiedlich laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
5. In Dreifachgrabstätten (Familiengrabstätten) können maximal 3 Särge und 3 Urnen mit unterschiedlich laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
6. Gruftgräber werden nicht angelegt.
7. Kindergräber dienen zur Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen bis zu einem Alter von 6 Jahren.

    Das Nutzungsrecht an einem Kindergrab endet mit Ablauf der Ruhefrist und kann gegen erneute Zahlung der jeweilig geltenden Gebühr verlängert werden. Die Grabrechtsinhaber sind verpflichtet für die rechtzeitige Verlängerung der Nutzungszeit zu sorgen. Grundsätzlich ist innerhalb der Ruhefrist die Belegung eines Kindergrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig.
8. In kleinen Urnenerdgrabstätten können 2 und in großen Urnenerdgrabstätten können 4 Urnen bestattet werden.
9. Urnengrabstätten Pultstein können max. 2 Urnen bestattet werden.
10. In Urnenstelen können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

11. In Baumgrabstätten und Blätter im Wind Grabanlage sind 1 oder auch 2 Urnen zulässig. Die Anzahl der Grabplätze muss vor der ersten Beisetzung angegeben werden. Eine nachträgliche Umwandlung ist nicht mehr möglich, die erste Urne muss bereits tiefergelegt sein.

§ 36
Aschenreste und Urnenbeisetzungen

1. Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
2. Urnen können in allen Gräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
3. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 42 ff. entsprechend.
4. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 37
Größe der Grabstätten

1. Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend.
2. Die Grabstätten haben folgende Grundbreiten (Außenmaß):

a) Einzelgräber 0,80 m breit und 1,60 m lang
b) Doppelgräber 1,80 m breit und 1,60 m lang
c) für jedes weitere Grab erhöht sich die Länge um 0,90 m bei gleicher Länge
d) Kindergräber 0,60 m breit und 1,00 m lang
c) Urnenerdgrabstätten (2 Grabstellen) 0,70 m breit und 0,50 m lang
e) Urnenerdgrabstätten (4 Grabstellen) 0,70 m breit und 0,90 m lang
f) Urnengräber Pultstein 0,35 m breit und 0,60 m lang
g) Urnengrab Stele 1,20 m lang und 0,70 m breit
g) Baumgräber und Blätter im Wind 0,30m breit und 0,30 m lang
h) Fötengräber 0,60 m breit und 0,60 m lang

3. Der Raum zwischen zwei Grabstätten soll 30 cm nicht unterschreiten. Der Zwischenabstand zwischen zwei Urnengrabreihen soll 55 cm nicht unterschreiten.
4. Die Grabstätten sind in ihrer Länge den vorhandenen Gräbern der betreffenden Reihen anzupassen.
5. Auf dem städtischen Friedhof in Stein sind nur Urnenbestattungen zulässig.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 38
Größe der Grabmäler und Einfassungen für Erdgräber

1. Grabmale dürfen von der Oberkante des Erdreiches bis zur Spitze des Grabmales gemessen bei Grabstätten für Kinder nicht höher als 1,20 cm, bei Grabstätten für Erwachsene nicht höher als 1,70 m sein.
2. Ausnahmen kann die Stadt besonders bei architektonisch und künstlerisch herausragenden Denkmalen gestatten.
3. Die Ausmaße der Grabeinfassungen müssen – gemessen von Außenkante zu Außenkante – den in § 37 Abs. 2 festgelegten Größen entsprechen.
   An Mauergräbern müssen freistehende Grabsteine von der Friedhofsmauer
4. 40 cm Abstand haben.
5. Wandplatten sind nicht zugelassen.
6. Bei Kindergräbern sind die Ausmaße der Grabeinfassungen an die jeweiligen Gräber anzupassen, bzw. sind die Maße nach § 37 Abs. 2 Buchstabe d einzuhalten.

§ 39
Größe der Urnen-Grabmäler und Einfassungen

1. Gedenksteine (Pultsteine) dürfen mit folgenden Maßen aufgestellt werden.
   Länge 60 cm, Breite 35 cm, Höhe vorne 10 cm, hinten 25 cm. Von der Oberfläche sollen 15 cm von hinten gemessen, waagrecht sein.
   Die Gedenksteine sind in der Mitte des Grabplatzes zu setzen und in einer Flucht auszurichten (bei Doppelgräbern mit einem Abstand von 5 cm, bei Mehrfachgräbern von 10 cm, vom hinteren Grabrand).
   Die Pultsteine sollen aus einheitlichem Material sein und zwar aus Syenit „Impala“ oder in Struktur und Farbe ähnlichem. Inschriften dürfen nur auf der pultförmig schrägen Fläche angebracht werden.

2. Urnengrab Stele mit 4 Urnenplätzen dürfen nur stehende Grabmale, mit einer maximalen Breite von 0,40 – 0,50 m und einer Höhe von mindestens 1,20 bis höchsten 1,70 m verwendet werden.
   Die Grabmale können als Solitär ohne Grabeinfassung, Grableuchte und Weihwasserkessel aufgestellt werden. Zusätzliche Grabeinfassungen sollen möglichst ebenerdig sein, sie dürfen keinesfalls mehr als 5 cm über den Erdboden herausragen.

Eine Einfassung ist nicht notwendig. Die trotzdem geplante Grabeinfassung darf die Länge von 1,20 m und Breite von 0,70 m nicht überschreiten.

3. Urnenerdgrab mit 4 Urnenplätzen dürfen mit folgenden Maßen aufgestellt werden.

Für die Urnengräber dürfen nur stehende Grabmale, mit rechteckigem Grundriss, max. 0,20 x 0,50 m und einer Höhe von mindestens 0,80 bis höchsten 1,20 m verwendet werden. Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein, es darf keinen Sockel haben.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

Die Grabeinfassungen sollen möglichst ebenerdig sein, sie dürfen keinesfalls mehr als 5 cm über den Erdboden herausragen.

4. Die Grabeinfassung darf die Länge von 0,90 m und die Breite von 0,70 m nicht über- oder unterschreiten. Ausnahmen sind auf Antrag und durch Genehmigung der Stadt möglich.

5. Urnenerdgrab mit 2 Urnenplätzen dürfen mit folgenden Maßen aufgestellt werden.

Städt. Friedhof Eckarts

Die Urnengräber sind 0,70 m lang und 0,50 m breit. Es sind waagrecht liegende Gedenksteine mit einer Größe von 0,70 x 0,50 m zu verwenden. Aufbauten (Figuren o.ä.) sind bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

6. Baumgräber: Das Denkmal muss die Form eines Blattes haben. Die Größe darf bei einer Einzelbelegung nicht größer sein als 0,35 x 0,35 m. Bei einer Tieferlegung oder bei zwei nebeneinanderliegenden Grabplätzen, welche sich ein Denkmal teilen, darf die Länge 0,45 m und die Breite 0,35 m nicht überschreiten.

§ 40
Aushubfläche und –tiefe für Erdgräber

Länge und Breite des Erdgrabes sind so zu bemessen, dass der Sarg nach Einbringen in das Grab ganz auf dem Boden aufliegen kann.
Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Sohle bis zur Erdoberfläche

2. für Erwachsene 1,80 m,
3. bei Tieferlegung 2,40 m,
4. bei Gräber für Kinder unter 12 Jahren mindestens 1,30 m,
5. bei Gräbern für Kinder unter 2 Jahren mindestens 1,00 m,
6. bei Gräbern für Urnen 0,80 m, bei Tieferlegung 0,90 m

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
Sofort nach Ende der Trauerfeier sind die Erdgräber zu schließen.

§ 41
Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen in Form und Werkstoff künstlerisch gestaltet sein und dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Die Sektion, Reihe und Nr. des Grabes ist auf der rechten Seitenfläche dauerhaft anzubringen.

(3) Die Abdeckung der Grabstätten mit Steinplatten ist zulässig.

(4) Grabeinfassungen dürfen die in dieser Satzung festgelegten Maße der

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

Grabstätten nicht überschreiten. Einfassungen aus Stein müssen dem Grabstein in Material und Farbe angepasst sein; sie sind für Einzel-, Doppelgräber sowie Urnenerdgräber bis zu einer Höhe von 15 cm zulässig. Sichtbare Sockel sollen möglichst aus dem gleichen Werkstoff gebildet werden.

(5) Inschriften dürfen aufgesetzt oder eingemeißelt werden.

(6) Die Abdeckung von Grabstätten mit Folie oder anderen wasserundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(8) Das Grabmal ist am Kopfende des Bestatteten zu errichten. Bei Urnengrabreihen gibt der Friedhofsplan die Position des Grabdenkmals vor. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(9) der harmonischen Wirkung eines Gräberfeldes sollten die Grabdenkmäler möglichst einheitlich in der Höhe sein und dürfen ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten. Es gelten für Einzel- und Doppelgräber 1,70 m sowie für Urnengräber in den besonderen Urnengrababteilungen 0,90 m.

(10) Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art, Farbe und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(11) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Von der Friedhofverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden.

(12) Die Anbringung von Bodenplatten auf den Grabwegen ist verboten.

§ 42
Eigentumsverhältnisse

1. Die Gräber bleiben Eigentum der Stadt bzw. in Eckarts der Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
2. Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, so haben sie der Stadt einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, an den die Stadt ihre Willenserklärungen und Verfügungen mit Rechtswirksamkeit für alle Nutzungsberechtigte richten kann.
3.

§ 43
Erwerb eines Grabrechtes, Inhalt und Dauer eines Grabrechtes

1. Grabrechte an Grabstätten werden in der Regel nur an einzelne natürliche Personen, die Grabnutzungsberechtigten, verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofsverwaltung Grabrechte auch an juristische Personen vergeben.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

2. Grabrechte werden mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
3. Ein Erwerb im Vorkauf ist im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung nur möglich, soweit auf dem Friedhof eine ausreichende Anzahl von entsprechenden Grabstätten vorhanden ist. Reservierungen ohne Vorkauf sind nicht möglich.
4. In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
5. Durch die Gewährung eines Grabrechtes erhalten die Grabnutzungsberechtigten die Befugnis,
    a. Leichen und Urnen in dieser Grabstätte beisetzen zu lassen
    b. Über die Art der Gestaltung ein Grabmal zu entscheiden
    c. Das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.
6. Die Gewährung eines Grabrechtes beinhaltet nachfolgende Verpflichtungen:
    a. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen
    b. Es besteht die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes

§ 44
Verlängerung und Erlöschen des Grabrechts

1. Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteiles.

Das Nutzungsrecht an den unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Grab möglich. Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen und nur durch Verrechnung mit einer anderen Grabstelle. Ein Verzicht bedarf der Schriftform.

2. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich- falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Die Nutzungsberechtigten haben rechtzeitig die Verlängerung der Nutzungszeit zu beantragen.
3. Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um fünf, zehn, zwanzig, fünfundzwanzig, dreißig und fünfunddreißig Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf dieses auf dem Friedhof zulässt. I.d.R. werden die Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung im Vorfeld angeschrieben.
4. Wird eine Grabstätte, nachdem das Nutzungsrecht bereits auf 20 Jahre erworben wurde, während dieser Zeit belegt, so ist für diesen einen Platz sowie für die übrigen zu dieser Grabstätte mit einbezogenen Plätzen durch Zahlung der sogenannten Ergänzungsgebühr das Nutzungsrecht bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, an dem die Ruhefrist der neuen Belegung abläuft.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

5. Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes sind das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Werden sie nicht fristgerecht entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
6. Bei Nichtübernahme des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von Amts wegen auf Kosten der Hinterbliebenen aufgelöst.
7. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 45
Übertragung von Nutzungsrechten

1. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
3. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
4. Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 46
Rücknahme des Grabrechtes

1. Werden Grabrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabrecht
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabrechte in Grabsektionen oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabsektionen oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 47
Grabbepflanzung, Grabpflege

1. Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, in einer des Friedhofs würdigen Weise hergerichtet, gärtnerisch angelegt und dauernd instandgehalten werden. Die Gräber dürfen weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der Friedhofsanlage stören. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen. Herbizide, Fungizide und Pestizide sowie andere schädliche Mittel dürfen nicht ausgebracht werden. Ausnahmen sind nur bei Einsatz von geprüftem Fachpersonal zulässig. Die Spritz- oder Streumittel müssen umweltfreundlich und allen der z.Z. des Einsatzes geltenden gesetzlichen Vorgaben genügen. Zur Reinigung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen dürfen Chemikalien nur verwendet werden, wenn sie die amtliche Zulassungsnummer der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig haben. Die Grabdenkmäler dürfen natürlich altern und auch anderen Umwelteinflüssen, wie Moos, Algen usw. ausgesetzt sein.

2. Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabhügel der Erwachsenengräber dürfen nicht über 20 cm, die der Kindergräber nicht über 15cm hoch sein.
   Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt sein, die andere Gräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie kann verlangen, dass stark wuchernde und zu groß gewordenen Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.

3. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wir die angeordnete Maßnahme nicht innerhalb der hierfür vom Friedhofsträger gesetzten Frist unter Androhung einer Ersatzvornahmen durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der verpflichteten Person vorgenommen.

4. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Immenstadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

5. Folgende besonderen Gestaltungsvorschriften sind zu beachten:
   a. Bei Urnengräbern mit Pultstein: Im Umfeld darf nichts angepflanzt werden. Blumenschalen, Weihwasserkessel, Figuren und andere Devotionalien dürfen nur auf der ebenen Fläche auf dem Denkmal abgestellt werden.
   b. Baumgräber: Im Umfeld der Bestattungsfläche darf nichts angepflanzt oder abgestellt werden. Dafür sind zentrale Abstellflächen vorhanden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen von den Gräbern zu entfernen.
   c. Blätter im Wind: In diesen Anlagen um im Umfeld der Bestattungsfläche darf nichts angepflanzt oder abgestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen von den Gräbern zu entfernen.
   d. Anonymes Grab: Im Umfeld der Grabanlage darf nichts angepflanzt oder abgestellt werden.

Entgegen der Vorschrift angebrachte Pflanzen, Vasen, Schalen und andere Erinnerungsgaben werden kostenpflichtig entfernt und ersatzlos entsorgt.

6. Die Reinhaltung der Wege um die Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 48
Vernachlässigte Gräber

1. Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und aufgekiest oder eingesät werden. Über die abgeräumte Bepflanzung kann die Stadt entschädigungslos frei verfügen. Ferner kann in solchen Fällen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, das Grab unverzüglich in Ordnung zu bringen.
3. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige Aufforderung am Grabdenkmal.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt kann über den entfernten Grabschmuck entschädigungslos frei verfügen.
5.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 49
Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
2. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des §§ 37-39 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:

   a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
   b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
4. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
5. Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 50
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

1. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der Fassung von 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 52).

Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

3. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
4. Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, die Fundamente, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinfassungen von einem Steinmetz oder einem geeigneten Dienstleister zu entfernen. Eine eigenständige Entfernung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
6. Die Grabfläche muss, je nach Friedhof ausgekoffert (mindestens 15 cm) und aufgekiest oder mit Rollrasen belegt oder mit Muttererde aufgefüllt und mit Rasensamen angesät werden. Vor der Entfernung ist die Stadt zu verständigen. Sind die Grabmale, die Fundamente, die sonstigen baulichen Maßnahmen und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes abgebaut, werden diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Sie fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.
7. Können Fundamente aus technischen Gründen nicht entfernt werden, ist die Grababräumung nur durch die Friedhofverwaltung gegen Rechnungsstellung an den Nutzungsberechtigten möglich.
8. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme,

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

9. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

V.
Schlussbestimmungen

§ 51
Haftung

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.
2. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 52
Anordnungen und Ersatzvornahmen

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

§ 53
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 54
Gebühren

Für die Benutzung der Städtischen Bestattungsanstalt, der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 55
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße belegt werden wer:

1. den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt oder entgegen einem erlassenen Verbot den Friedhof betritt;
2. Flächen und Wege auf dem Friedhof ohne Genehmigung befährt
3. Fahrräder oder Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Trauerfeiern und Leichenzügen sowie vor der Leichenhalle abstellt
4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt
5. die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder sich im Friedhof nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält;
6. Abfälle nicht trennt;
7. gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Erlaubnis der Stadt oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt;
8. als Gewerbetreibender den Bestimmungen zuwiderhandelt;
9. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art betreibt
10. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze nicht beachtet;
11. die Gestaltungsbestimmungen für Grabmale und Grabeinfassungen und für Urnengräber nicht beachtet;
12. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis errichtet oder verändert;
13. Grabmale ohne entsprechende Mitteilung an die Stadt liefert;

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

14. bei der Aufstellung von Grabmalen die Bestimmungen über die Fundamentierung, Befestigung und Anmeldung beim Friedhofswärter nicht beachtet;
15. Reststoffe, die bei Arbeiten an Grabmalen vor Ort anfallen, nicht aus dem Friedhof entfernt
16. die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
17. den ordnungswidrigen Zustand nicht unverzüglich beseitigt;
18. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt vom Grab entfernt;
19. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabeinfassungen und Grabfundamente nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernt;
20. das Grab nicht dauernd instand hält;
21. verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Gräbern entfernt und an dem vorgesehenen Abraumplatz ablagert;
22. die Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung nicht dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anpasst;
23. die Grabhügel der höher als erlaubt anlegt;
24. Gräber mit Pflanzen bepflanzt, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Werke beeinträchtigen;
25. ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Bäume auf Gräber pflanzt;
26. auf Verlangen der Stadt stark wuchernde Bäume und Sträucher nicht zurückschneidet oder entfernt;
27. Herbizide, Fungizide, Pestizide und sowie andere Unkraut bekämpfende schädliche Mittel ausbringt oder zur Reinigung von Denkmälern und Einfassungen nicht zugelassene Chemikalien verwendet;
28. auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab oder den Grabschmuck nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist in Ordnung bringt.

§ 56
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Immenstadt i.Allgäu vom 09.11.2016 mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Immenstadt i.Allgäu, den 29.10.2026

Nico Sentner
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/

Das Amtsblatt der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Herausgegeben von der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu
Im Internet unter: https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/